



1 Teilnahme/Spielberechtigung

- 1.1 Die Mannschaften werden aus den für den Punktspielbetrieb spielberechtigten Spielern gebildet.
- 1.2 In der Ausschreibung wird festgelegt, welche Pokalrunden angeboten werden. Folgende Altersklassen können ausgeschrieben werden:
 - 1.2.1 Herren
 - 1.2.2 Damen
 - 1.2.3 Mannschaften weiblicher Aktiver können bei einem zu geringen Teilnehmerfeld am Wettbewerb männlicher Aktiver teilnehmen.
- 1.3 Die Spiele finden grundsätzlich im ersten Halbjahr statt. Hierdurch entfällt die Problematik, dass Mannschaftsänderungen aufgrund von Vereinswechseln entstehen können. Es gelten die Mannschaftsaufstellungen der Rückrunde.

2 Spielsystem

- 2.1 3-er Mannschaften nach dem Swaythling-Cup-System
- 2.2 Für die Reihenfolge der Mannschaftsaufstellung gilt die vom Staffelleiter genehmigte Aufstellung für den Punktspielbetrieb in der Rückrunde, dabei können einzelne Spieler übersprungen werden. Die Mannschaften sind namentlich zu melden. Die Mannschaftsstärke ist auf 6 Spieler begrenzt.
- 2.3 Die Wettkämpfe werden zur Angleichung der Spielstärke und um den Wettbewerb interessanter zu gestalten mit Vorgabe gespielt. Für die Vorgaberegulung gilt der QTTR-Wert, der auch für die Aufstellung in der Rückserie maßgebend ist:
Bei Punktedifferenz von 50 – 100 = 1 Punkt, 101 – 150 = 2 Punkte, 151 – 250 = 3 Punkte, 251 – 350 = 4 Punkte, 351 – 450 = 5 Punkte, über 451 = 6 Punkte
- 2.4 Als Ersatzspieler darf – unabhängig von der Meldung in einer Pokalmannschaft - nur ein Spieler eingesetzt werden, die in der lfd. Halbserie hinter dem zu ersetzenden Spieler aufgestellt ist. Dieser Spieler ist mindestens mit dem Q-TTR-Wert des Spielers zu berücksichtigen für den er Ersatz spielt; ist sein eigener Q-TTR-Wert jedoch höher gilt dieser.
- 2.5 Ersatzspieler aus unteren Pokalmannschaften verlieren die Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung für ihre bisherige Pokalmannschaft. Die Regelung nach 2.4 gilt jedoch ebenfalls.
- 2.6 Evtl. Sonderregelungen für nicht im Punktspielbetrieb eingesetzte Aktive sind möglich, sie werden mit der Einladung zur ersten Runde veröffentlicht. Gleiches gilt für weibliche Aktive die gemäß Pkt. 1.2.3 am Wettbewerb teilnehmen.

3 Austragungsmodus

- 3.1 Die erste Runde wird grundsätzlich in Gruppenspielen durchgeführt. Ziel ist dabei, dass jede gemeldete Pokalmannschaft mindestens 2 Spiele austrägt. Soweit möglich, werden durch Setzung vereinsinterne Begegnungen vermieden. Ansonsten wird gelost.
- 3.2 Abhängig vom Meldeergebnis kann auch in der zweiten Runde in Gruppen gespielt werden. Alternativ ist jedoch auch eine Runde im K.o.-System möglich.
- 3.3 Über die Vorrunden werden die letzten 4 Mannschaften für die Endrunde ermittelt.

- 3.4 Die erfolgreichsten vier Mannschaften eines jeden Wettbewerbs spielen an einem vorher festgelegten Austragungsort in einer Endrunde die Pokalsieger im K.o.-System aus. Der 3. Platz wird ausgespielt. Nehmen weniger als 4 Mannschaften an der Endrunde teil, spielt jede Mannschaft gegen jede.
- 3.5 Der Terminrahmen wird von der Spielleitung festgelegt. Die Spieltermine können von den Mannschaften innerhalb dieses Rahmens frei vereinbart werden. Die Heimmannschaft meldet sich beim Gast. Sollte es zu keiner Einigung kommen, gilt der festgelegte Endtermin der jeweiligen Runde als beim Heimverein angesetzter Spieltermin.
- 3.6 Im K.o.-System wird jede Runde ohne Setzung frei gelost. Die jeweils zuerst gezogene Mannschaft hat Heimrecht.

4 Finanzierung

- 4.1 Die Startgebühren sind mit den an den TTKV zu zahlenden Vereinsbeiträgen abgegolten.
- 4.2 Der Durchführer der Endrunde erhält für die Bereitstellung der Halle, Tische, Netze etc. vom Kreisverband einen in der Gebührenordnung festgelegten Zuschuss.
- 4.3 Evtl. Ordnungsstrafen sind nach den Sätzen der Kreisebene auszusprechen.

5 Ehrung

- 5.1 Die an der Pokalrunde teilnehmenden Mannschaften erhalten eine Urkunde.
- 5.2 Der jeweilige Pokalsieger erhält einen Erinnerungspreis.

6 Sonstiges

- 6.1 Die Pokalrunden werden vom Sportausschuss/Sportwart organisiert. Die Auslosungen sind öffentlich. Nach jeder Auslosung erfolgt eine amtliche Veröffentlichung.
- 6.2 Sofern in diesen Bestimmungen keine anderslautenden Festlegungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen der WO des DTTB und die AB/DB des TTVN sinngemäß. Evtl. erforderliche Ergänzungen, die nicht im Widerspruch zu diesen Bestimmungen stehen dürfen, werden in der Ausschreibung veröffentlicht.